



# Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Ansbach

Dollmannstraße 56

91522 Ansbach

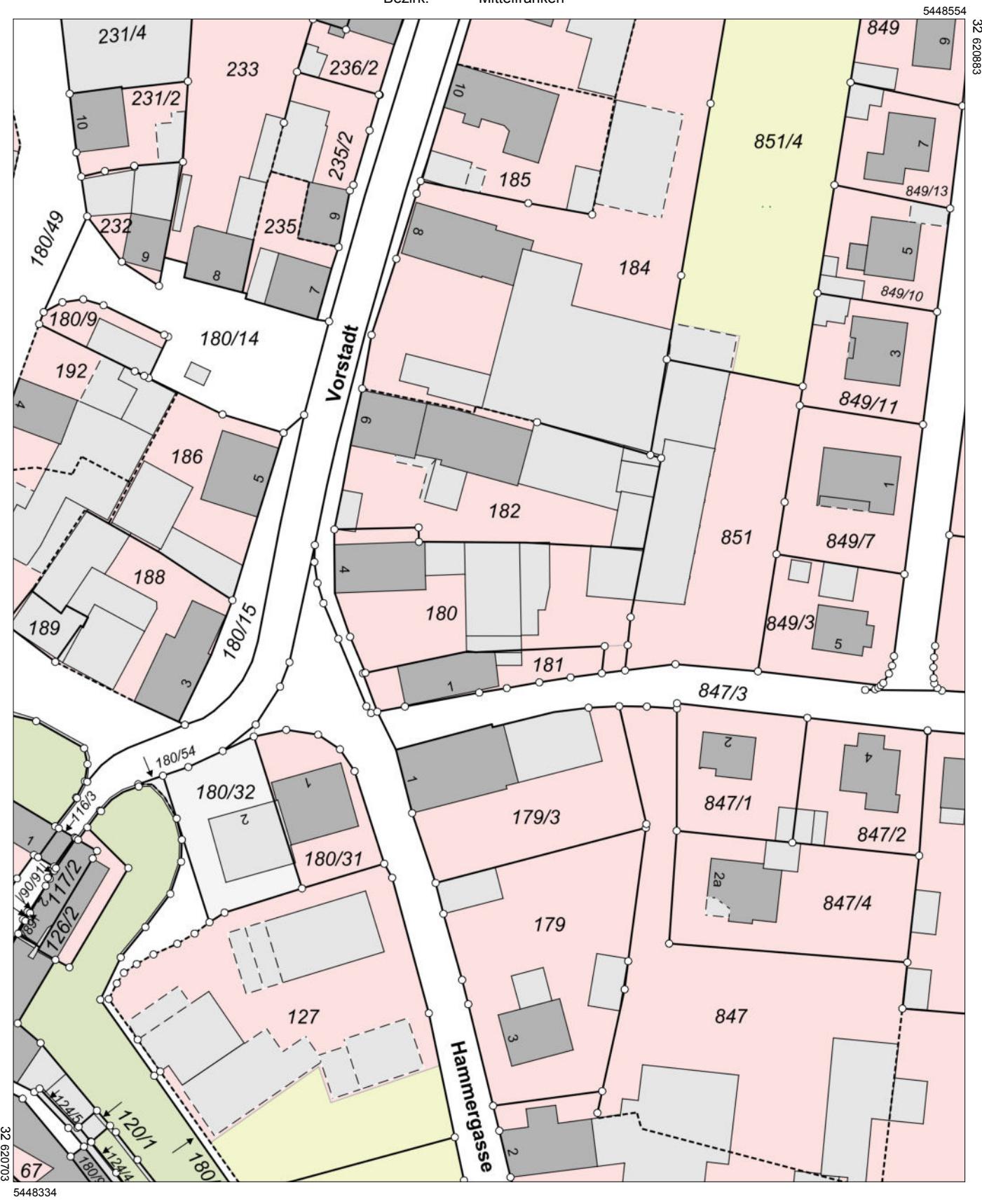
# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1:1000

Erstellt am 24.09.2025

Flurstück: 180  
Gemarkung: Ornbau

Gemeinde: Ornbau  
Landkreis: Ansbach  
Bezirk: Mittelfranken



# Legende zur Flurkarte

## Flurstück

- Flurstücksgrenze
- 3285 Flurstücksnummer
-  Zusammengehörende Flurstücksteile
- Nicht festgestellte Flurstücksgrenze
- Abgemarkter Grenzpunkt
- ||— Grenzpunkt ohne Abmarkung
- Grenzpunkt, Abmarkung nach Quellenlage nicht zu spezifizieren

## Gebietsgrenze

- Grenze der Gemarkung
- Grenze der Gemeinde
- Grenze des Landkreises  
Grenze der kreisfreien Stadt

## Gesetzliche Festlegung



Bodenordnungsverfahren

## Gebäude

- Wohngebäude
- Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe
- ⚡ Umspannstation
- Gebäude für öffentliche Zwecke
- Gebäude mit Hausnummer  
HsNr. 20 Lagebezeichnung mit Hausnummer;  
Gebäude im Kataster noch nicht erfasst,  
bzw. noch nicht gebaut

## Tatsächliche Nutzung

- |   |  |   |                            |
|---|--|---|----------------------------|
|    | Wohnbaufläche, Fläche gemischter Nutzung<br>Fläche besonderer funktionaler Prägung |   |                            |
|    | Industrie- und Gewerbefläche   |   |                            |
|    | Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche<br>Friedhof                                  |   |                            |
|  | Landwirtschaft<br>Ackerland  |  | Landwirtschaft<br>Grünland |
|  | Straßenverkehr, Weg, Bahnverkehr,<br>Schiffsverkehr, Platz                         |   |                            |
|  | Wald   |  | Gehölz                     |
|  | Fließgewässer  |  | Stehendes<br>Gewässer      |
|  | Unkultivierte<br>Fläche  |  | Hafenbecken                |
|  | Sumpf  |  | Moor                       |
|  | Spielplatz /<br>Bolzplatz  |  | Wildpark                   |
|  | Flugverkehr /<br>Segelfluggelände  |  | Parkplatz                  |
|  | Campingplatz   |  | Park                       |

## Geodätische Grundlage

Amtliches Lagereferenzsystem ist das weltweite Universale Transversale Mercator-System – **UTM**

Bezugssystem ist ETRS89; Bezugsellipsoid: GRS80 mit 6° - Meridianstreifen; Bayern liegt in den Zonen 32 und 33; 32689699,83 (E) Rechtswert in Metern mit führender Zonenangabe

5338331,78 (N) Hochwert in Metern (Abstand vom Äquator)

## Hinweis

Unsere ausführliche Legende finden Sie unter  
[https://s.bayern.de/ALKIS\\_Legende](https://s.bayern.de/ALKIS_Legende)

oder schnell und einfach mit unserem QR-Code.

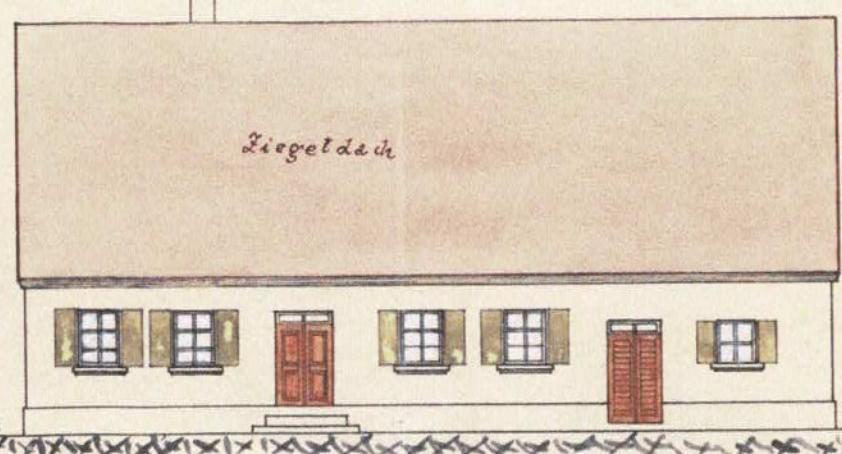
Ein Service der  
Bayerischen Vermessungsverwaltung.



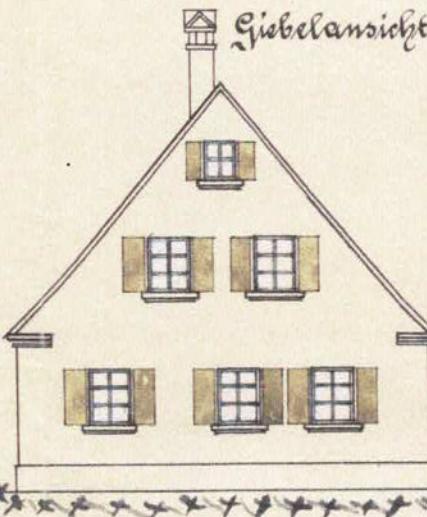
Bauplan über den Wohnhausumbau des Einfälligen Wohnhauses  
bei Herrn Anton Walter, Gütler in Orubau Es. Nr. 108

Auf Grund der Mittelgängiger Hoffläche wird angestrebt, daß die Längs-Etagen 4 Flügelzäune erhalten und durch eine Zäune zwischen diesen zwei im Plan gezeichnete Flügelzäune die Längs-Etagen den obengenannten Maßen von 6-10 m Länge aufgebracht werden. (Vorbehalt auf die Genehmigung)

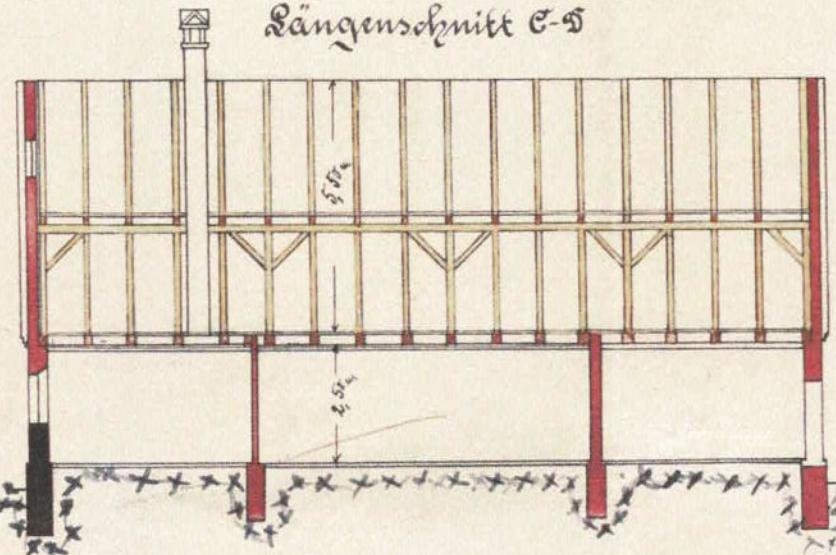
Ansicht der Langseite



Giebelansicht

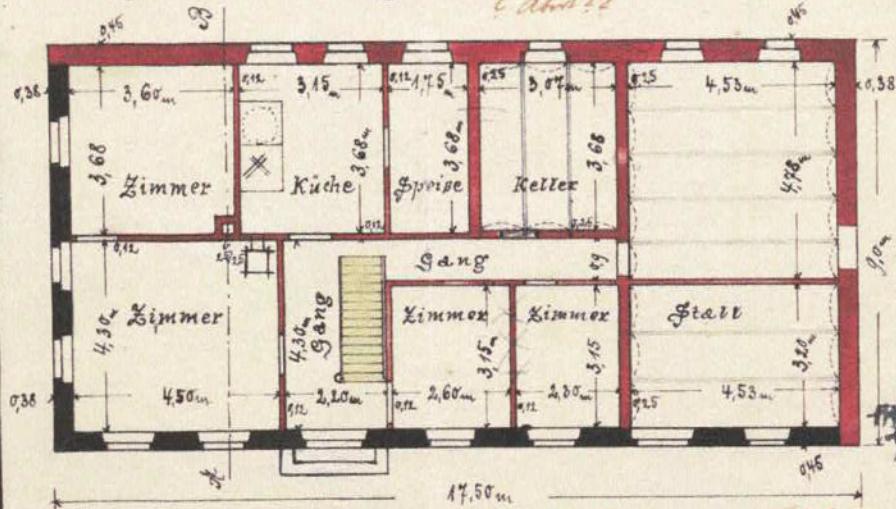


Längsschnitt C-D

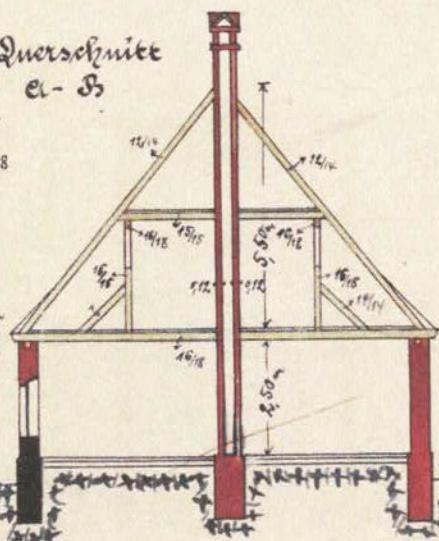


Grundriss v. Erdgeschoss M=1:100

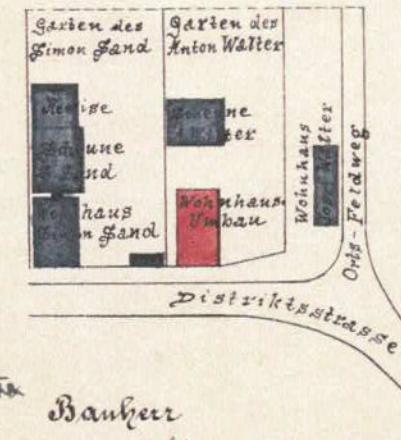
Eckblatt 22



Querschnitt  
a-a



Lageplan M=1:1000



Angränder

Johann Zottl

Josef Walter

Simon Land

Die eingetragene Gebäude ist zu verfügen und darf einzufallen.

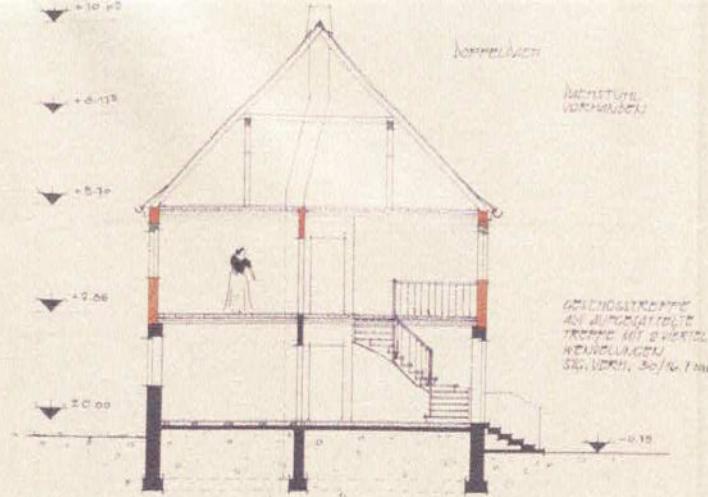
Wert 5.50 21.12.1928

Bauher

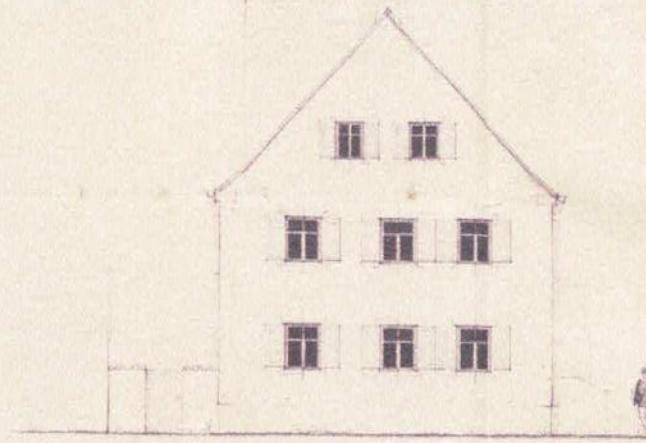
Anton Walter

Orubau, den Januar 1928  
Gezeichnet, F. Blaumeier Minister.

Die 5.50 ist ab 8.0 jährig zu entrichten für das  
Siedlungsgebiet der Gemeinde Orubau vor dem  
abfallenden Gebiet.



SCHNITT



WESTANSICHT

Längen u. zur Kontrolle  
Höhen im Sinne der Bauordnung unter  
Hinweis auf die Prüfungsvermerke zu  
prüfen.

Plenprüfung RM  
Baukontrolle RM  
Erich Weygand, den 6. April 1914.

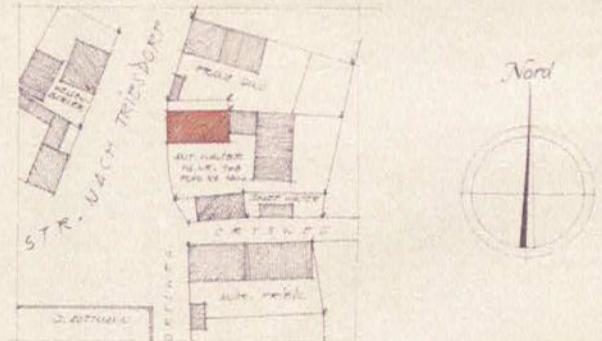
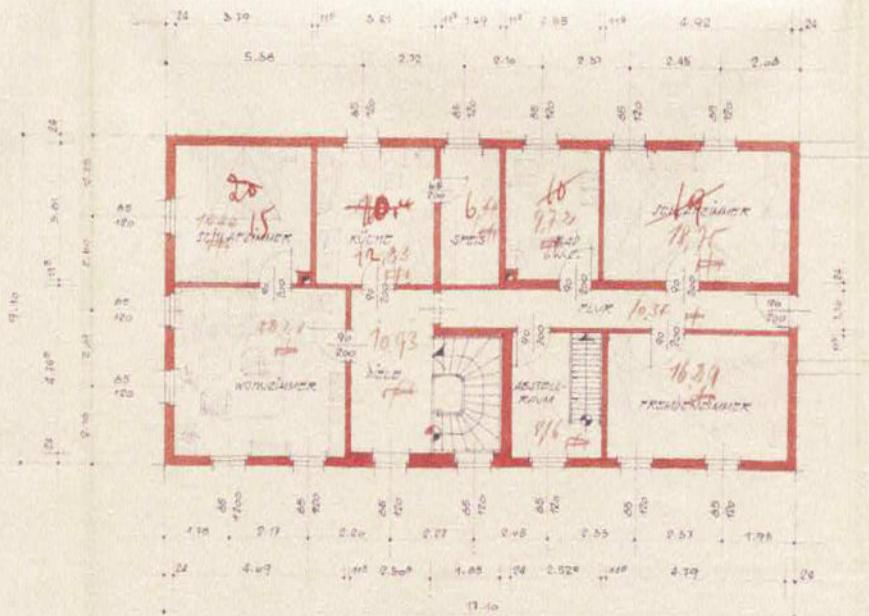
Kreisbaumeister  
Gruß

OBERGESCHOSS

$$\begin{aligned} & 6 \cdot 2 \cdot 17.10 + 9.10 \times 2.80 = 435 \\ & 13 \cdot 6.10 \times 5.00 \times 17.10 \quad 180 \end{aligned}$$

LAGEPLAN  
1:1000

565,-



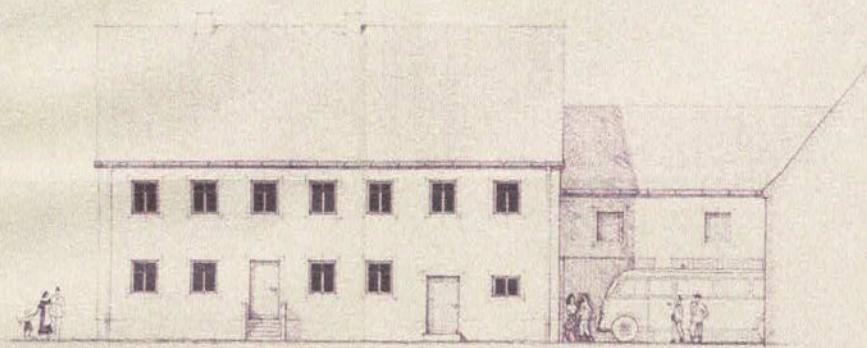
DER BAUHERR:

Reinhard Eitner

Die Nachbarn:

Walter Ziegler

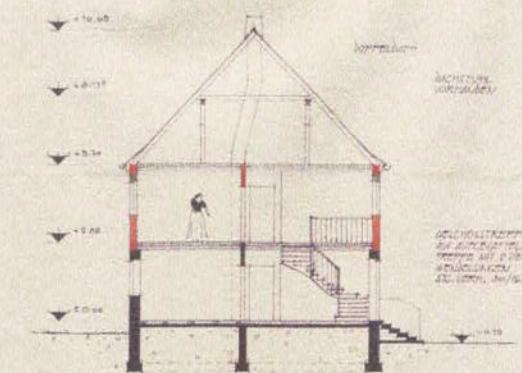
Franz ...



## Amusement



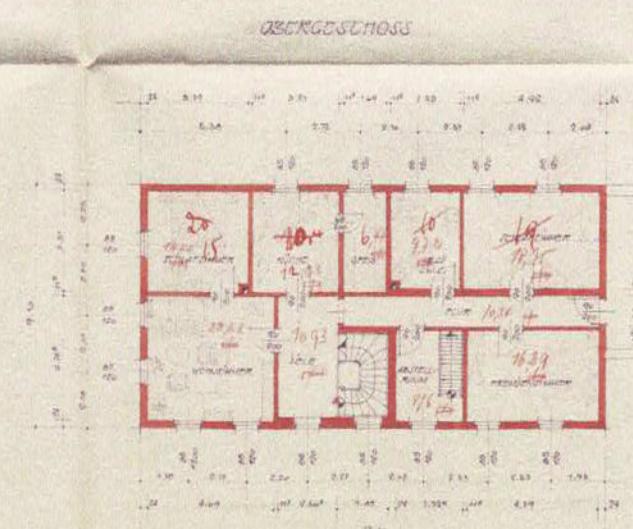
EXPOSITIONS



551A/17

**Erziehung** in Form der **Bauernschule** unter  
Hinweis auf die Praktikabilität der  
Bauernschule.

WESTANSTIEHT

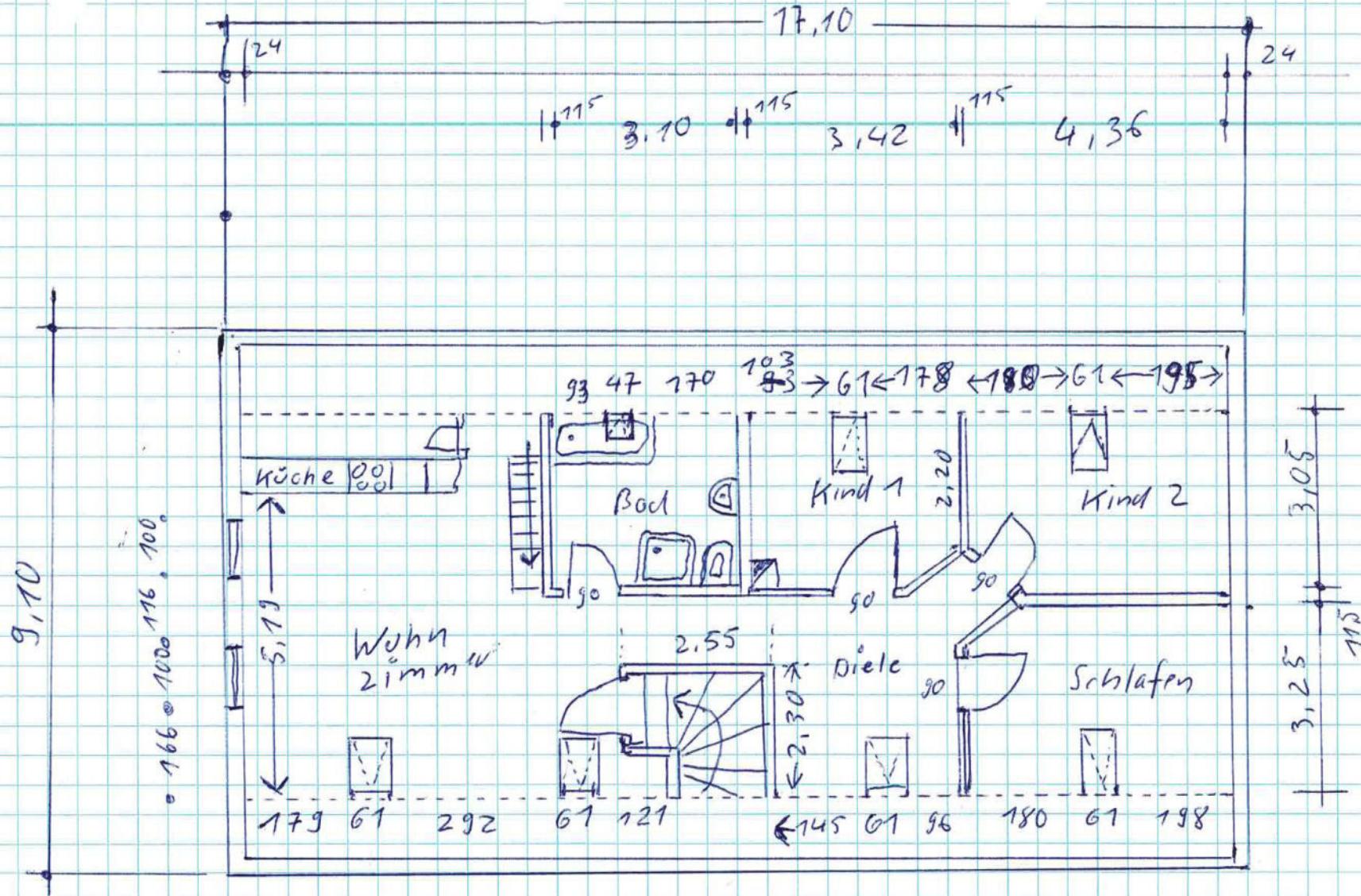


$$\begin{array}{r} 6.2 \\ \times 7.0 \\ \hline 43.4 \end{array}$$

LAGEPL

37. 647 17. 12. 1962

PER BAUER



Dachgeschoss

# ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom <sup>1</sup> 16.10.2023

Registriernummer <sup>2</sup> BY-2025-005998992

Gültig bis: 08.10.2035

1

## Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus		
Adresse	Vorstadt 4, 91737 Ornbau		
Gebäudeteil <sup>2</sup>	Gesamt		
Baujahr Gebäude <sup>3</sup>	1928		
Baujahr Wärmeerzeuger <sup>3, 4</sup>	2019		
Anzahl Wohnungen	3		
Gebäudenutzfläche (An)	415,79 m <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> nach § 82 GEG aus Wohnfläche ermittelt	
Wesentliche Energieträger für Heizung <sup>3</sup>	Erdgas		
Wesentliche Energieträger für Warmwasser <sup>3</sup>	Erdgas		
Erneuerbare Energien	Art: Keine	Verwendung:	Keine
Art der Lüftung <sup>3</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Fensterlüftung <input type="checkbox"/> Schachtlüftung	<input type="checkbox"/> Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung <input type="checkbox"/> Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Art der Kühlung <sup>3</sup>	<input type="checkbox"/> Passive Kühlung <input type="checkbox"/> Gelieferte Kälte	<input type="checkbox"/> Kühlung aus Strom <input type="checkbox"/> Kühlung aus Wärme	
Inspektionspflichtige Klimaanlagen <sup>5</sup>	Anzahl:	Nächstes Fälligkeitsdatum der Inspektion:	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	<input type="checkbox"/> Neubau <input checked="" type="checkbox"/> Vermietung/Verkauf	<input type="checkbox"/> Modernisierung (Änderung/Erweiterung)	<input type="checkbox"/> Sonstiges (freiwillig)



## Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (**Erläuterungen – siehe Seite 5**). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch       Eigentümer       Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

## Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

### Harsche-Energieberatung

Aussteller

Inh. Roland Harsche

(Energieberater gem. §88 GEG)

Gartenstraße 25, 53498 Bad Breisig

Tel: 02633-4729016

09.10.2025

Ausstellungsdatum

Roland Harsche  
Energieberater gem. §88 GEG

Unterschrift des Ausstellers

<sup>1</sup> Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes

<sup>2</sup> nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

<sup>3</sup> Mehrfachangaben möglich    <sup>4</sup> bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

<sup>5</sup> Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

# ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

1

16.10.2023

## Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer<sup>2</sup>

BY-2025-005998992

(oder: „Registriernummer wurde beantragt am...“)

2

### Energiebedarf

Treibhausgasemissionen 46,97 kg CO<sub>2</sub> -Äquivalent /(m<sup>2</sup>a)

#### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

180,92 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)



183,01 kWh/(m<sup>2</sup>\*a)

#### Primärenergiebedarf dieses Gebäudes

#### Anforderungen gemäß GEG<sup>2</sup>

#### Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

##### Primärenergiebedarf

Ist-Wert kWh/(m<sup>2</sup>a) Anforderungswert kWh/(m<sup>2</sup>a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

##### Energetische Qualität der Gebäudehülle H<sub>t</sub>

Ist-Wert W/(m<sup>2</sup>K) Anforderungswert W/(m<sup>2</sup>K)

Verfahren nach DIN V 18599

##### Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

Regelung nach § 31 GEG ("Modellgebäudeverfahren")

Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

### Endenergiebedarf dieses Gebäudes

180,92

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m<sup>2</sup>·a)

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

#### Nutzung erneuerbarer Energien<sup>3</sup>:

für Heizung  für Warmwasser

Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG<sup>3</sup>

Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)

Wärmepumpe (§ 71c)

Stromdirektheizung (§ 71d)

Solarthermische Anlage (§ 71e)

Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff-/derivate (§ 71f,g)

Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)

Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)

Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)

Erfüllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach § 71 Absatz 2 GEG

Anteil Wärmebereitstellung<sup>5</sup>: % Anteil EE<sup>6</sup> der Einzelanlage: % Anteil EE<sup>6</sup> aller Anlagen<sup>7</sup>: %

Art der erneuerbaren Energie<sup>3</sup>: % % %

% % %

Summe<sup>8</sup>: % %

% % %

% % %

Summe<sup>8</sup>: % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

% % %

# **ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

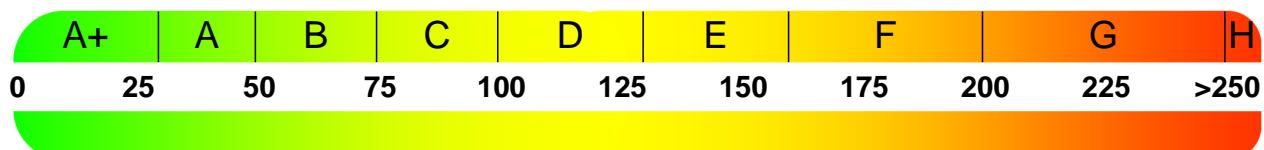
# Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

## Registriernummer<sup>2</sup>

BY-2025-005998992

3

## Energieverbrauch



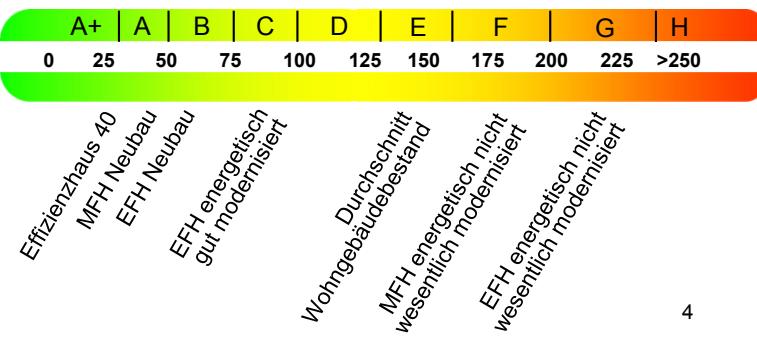
**Endenergieverbrauch dieses Gebäudes**

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

kWh/(m<sup>2</sup>·a)

## Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

## Vergleichswerte Endenergie<sup>3</sup>



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

4

## **Erläuterungen zum Verfahren**

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>3</sup> gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh

<sup>4</sup> EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

# **ENERGIEAUSWEIS** für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

### **Empfehlungen des Ausstellers**

## Registriernummer<sup>2</sup>

BY-2025-005998992

4

## **Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung**

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind  möglich  nicht möglich

#### **Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen**

**Hinweis:** Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhaltlich bei/unter:

Immoticket24.de GmbH - Krufter Straße 5, 56753 Welling  
Telefon: 0 26 54 - 8 80 11 99

## **Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis** (Angaben freiwillig)

<sup>1</sup> siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

<sup>2</sup> siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

# ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

1 16.10.2023

## Erläuterungen

5

### Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil“ deutlich gemacht.

### Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

### Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte InnenTemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

### Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe von Primärenergiefaktoren auch die so genannte „Vorkette“ (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

### Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

### Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasseraufbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte InnenTemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

### Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien – Seite 2

Nach dem GEG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien“ sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Maßnahmen zur Einsparung“ wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

### Energieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleicher gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung“ zu entnehmen.

### Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Primärenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

### Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äquivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

### Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §87 Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

### Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.